

**Subsidiaritätsprinzip** Aus dem Dienstcharakter der Gesellschaft ergibt sich der in der katholischen Soziallehre wichtigste Grundsatz: „Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist... ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen“ (Sozialenzyklika „Quadragesimo anno“, 1931, Nr. 79). Das Gemeinwesen schuldet seinen Gliedern die Hilfe, die deren eigene Kräfte ermöglicht, erleichtert und fördert („Hilfe zur Selbsthilfe“). Das S. soll den Kompetenzbereich des einzelnen

bzw. der engeren Gemeinschaft als des eigentlichen Trägers der Gesellschaft sichern und gleichzeitig die gesellschaftliche Wirkkraft der jeweils übergeordneten Gemeinschaft konzentrieren (vgl. ebd. Nr. 80). Abzulehnen ist eine zu Unmündigkeit und Unselbständigkeit führende Hilfe einerseits und ein bloßer Notbehelf im Versagensfall andererseits. Das S. strukturiert die Gesellschaft in allen Bereichen, z.B. Elternrecht, freie Trägerschaften, Verhältnis von Staat und Wirtschaft, föderativer Staatsaufbau, Entwicklungshilfe. Siehe auch ↗ Solidaritätsprinzip. *et*